Vom Nutzen eines Klischees: das Bild der unschuldigen Aufseherin in den Verteidigungsstrategien des letzten britischen Ravensbrück-Prozesses 1948

SIMONE ERPEL

Wohl nur aufmerksame Leserinnen und Leser der Hamburger Zeitung »Die Welt« nahmen am 3. Juli 1948 die kurze Meldung zur Kenntnis, dass tags zuvor, am 2. Juli, im Hamburger Curio-Haus ein Prozess gegen sechs ehemalige SS-Aufseherinnen des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück begonnen hatte. Es handelte sich dabei um ein Verfahren vor einem britischen Militärgericht, in dem ausschließlich weibliche KZ-Bewachung wegen der Misshandlung von Häftlingen und der Teilnahme an Selektionen angeklagt war.¹ Dieser Prozess bildete den Schlusspunkt der britischen Strafverfolgung von Ravensbrücker SS-Personal. Im Dezember 1946 war als dritter großer KZ-Prozess in der britischen Besatzungszone – nach dem Belsen-Prozess und dem Neuengamme-Prozess – das Verfahren gegen die Ravensbrücker Lagerführung eröffnet worden. In dem Hauptprozess und fünf Folgeprozessen wurden zwischen Winter 1946 und Sommer 1948 insgesamt 21 Frauen sowie 17 Männer für ihre Taten juristisch belangt.

Das letzte britische Ravensbrück-Verfahren ist einerseits ein Beispiel dafür, dass die im britischen Parlament geäußerte Kritik an der noch nicht abgeschlossenen juristischen Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern in der britischen Zone schließlich 1948 zu einer beschleunigten Durchführung noch ausstehender Pro-

^{1 |} Die britischen Ermittlungs- und Prozessakten, als Kopie in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück/Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (MGR/StBG) eingesehen, werden nach der Originalsignatur zitiert: The Nation Archives (TNA), hier: TNA WO 235/529 A, Prozess VI, Anklageschrift vom Mai 1948, Bl. 12.

zesse führte.² Andererseits deutet der späte Zeitpunkt des >Aufseherinnen Case< – in dem immerhin drei ehemalige Oberaufseherinnen angeklagt waren – darauf hin, dass die Briten das Verfahren bzw. die Angeklagten de facto als nachrangig betrachteten. Dies kommt zumindest indirekt in einem internen Schreiben aus dem Vorfeld des Prozesses zum Ausdruck. Die britischen Ermittler legten nämlich Wert auf die Feststellung, dass dieser Prozess zwar erst jetzt geführt werde, doch daraus nicht zu schlussfolgern sei, dass es sich bei den beschuldigten Oberaufseherinnen um weniger wichtige Angeklagte handele. Sie seien hinsichtlich ihrer Position und ihrer Brutalität vergleichbar mit der »notorious Dorothea Binz [...] or Irma Grese of Belsen«.3

Gemeint waren die 26-jährige Dorothea Binz, stellvertretende Oberaufseherin des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, die im ersten britischen Ravensbrück-Prozess 1946/47 zum Tode verurteilt worden war, sowie die 21-jährige Aufseherin Irma Grese, die bereits im Herbst 1945 im britischen Belsen-Prozess vor Gericht gestanden hatte und ebenfalls mit dem Tode bestraft worden war. Um seine Auffassung zu bekräftigen, verglich das Ermittlungsteam die Angeklagten des letzten Ravensbrück-Prozesses mit diesen zwei verurteilten KZ-Täterinnen. Binz und Grese besaßen damals offenkundig einen solchen Bekanntheitsgrad unter den britischen Ermittlern, dass die bloße Nennung ihrer Namen und die ihnen zugeordneten >Attribute(das Ausmaß ihrer Verbrechen, respektive das der mit ihnen Verglichenen, zum Ausdruck brachten. Vor allem die Berichterstattung über Irma Grese hatte in der Öffentlichkeit maßgeblich das Bild der NS-Täterin geprägt. In der medialen Inszenierung personifizierte sie geradezu die weibliche SS-Bestie als eine Art Domina: jung und blond, grausam und sadistisch.4 Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum haben darauf hingewiesen, dass sehr früh, bereits in der Berichterstattung über die alliierten Kriegsverbrecherprozesse, das Klischee von sexueller Devianz und Abnormität der weiblichen Angeklagten auftauchte.5 Anette Kretzer und Julia Duesterberg haben sich in ihren Arbeiten über den ersten britischen Ravensbrück-Prozess eingehend mit der Stereotypisierung von NS-Täterinnen auseinandergesetzt und verdeutlicht, welch schwieriger Verhandlungsgegenstand die weibliche Betei-

^{2 |} Vgl. Alyn Bessmann/Marc Buggeln: »Befehlsgeber und Direkttäter. Die britische Strafverfolgung der Verbrechen im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern«, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), Heft 6, S. 522-542, hier S. 537.

^{3 |} Vgl. TNA WO 309/422, Bl. 82, Schreiben Major Cleaver, War Crime Group (NWE) an JAG, 22.4.1948.

^{4 |} Vgl. Constanze Jaiser: »Irma Grese. Zur Rezeption einer Aufseherin«, in: Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 338-346.

^{5 |} Vgl. Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum: »NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive«, in: Dies. (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«, Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 9-21, hier S. 16.

ligung an den nationalsozialistischen Verbrechen darstellte.⁶ Anknüpfend an diese Überlegungen möchte ich im Folgenden untersuchen, welchen Einfluss das Bild der »weiblichen Bestie« auf den letzten britischen Ravensbrück-Prozess hatte. Dieser fand zwar weitgehend ohne Öffentlichkeit statt, doch wurden im Verfahren selbst Bezüge zum Täterinnenbild hergestellt, das zuvor im gerichtlichen und medialen Diskurs entstanden war. Ich möchte deshalb den Fragen nachgehen, in welchem Argumentationszusammenhang die Anwälte auf dieses Bild rekurrierten und welchen Vorteil sie sich davon versprachen. Anhand der Plädoyers werde ich untersuchen, ob bereits verurteilte Aufseherinnen in den Verteidigungsreden dezidiert genannt und – wenn ja – wie diese ins Verhältnis zu den Angeklagten gesetzt wurden. Dabei interessieren mich insbesondere die Verteidigungsstrategien, die sich aus den Plädoyers für die drei angeklagten Oberaufseherinnen entnehmen lassen. Ergänzend zu diesen Quellen ziehe ich eidesstattliche Erklärungen der Beschuldigten sowie das handschriftliche Prozessprotokoll für die Analyse heran. Zunächst werde ich jedoch auf die juristischen Grundlagen des britischen Militärverfahrens eingehen und anschließend die sechs angeklagten Frauen kurz vorstellen.

Die juristischen Grundlagen des Strafverfahrens

Bereits vor Kriegsende hatten sich die Alliierten darauf verständigt, nationalsozialistische Gewalt- und Kriegsverbrechen gerichtlich zu ahnden. Im August 1945 einigten sich die Siegermächte im Londoner Abkommen auf die juristischen Grundlagen. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 wurden wesentliche Tatbestände für die Ahndung von NS-Verbrechen festgelegt, die einheitlich in allen vier Besatzungszonen angewendet werden sollten. Grundlage der Militärgerichtssprechung in der britischen Besatzungszone bildete der Royal Warrant vom Juni 1945. Dieses Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen beschränkte einerseits die Zuständigkeit der Militärgerichte auf die Ahndung von Verbrechen gegen Staatsangehörige alliierter Nationen und begrenzte andererseits den Tatzeitraum auf die Zeit des Zweiten Weltkrieges. Das Gesetz sah vor, dass sowohl die unmittelbar Beteiligten einer Straftat als auch deren Vorgesetzte zur Rechenschaft gezogen werden konnten.⁷

Im letzten britischen Ravensbrück-Prozess standen sechs Aufseherinnen unter Anklage, alliierte Staatsbürgerinnen misshandelt zu haben. Den drei ehemaligen Oberaufseherinnen Emma Zimmer, Anna Klein und Luise Brunner sowie der Arbeitsdienstführerin Gertrud Schreiter wurde außerdem die Beteiligung an Selek-

⁶ | Vgl. Julia Duesterberg: »Von der ›Umkehr aller Weiblichkeit‹. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin«, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/ Main, New York: Campus 2002, S. 227–244; Anette Kretzer: »›His or her special job‹. Die Repräsentationen von NS-Verbrecherinnen im Ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs«, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 7 (2003), Entgrenzte Gewalt, S. 134–150.

^{7 |} Vgl. Alyn Bessmann/Marc Buggeln: »Befehlsgeber und Direkttäter, a. a. O., S. 528.

tionen vorgeworfen, »wohlwissend, daß die natürliche und wahrscheinliche Folge dieser Handlung war, daß die besagten Internierten getötet würden«.8 Die Anklagepunkte beschränkten sich auf das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, obwohl Zimmer und Brunner auch im KZ Auschwitz eingesetzt gewesen waren.9

Das Militärgericht, vor dem zwischen dem 2. und 21. Juli 1948 im Hamburger Curio-Haus verhandelt wurde, setzte sich aus vier britischen Offizieren zusammen. Der vorsitzende Richter war H. R. Bentley, die Anklage vertrat J. G. Field-Fisher und als juristischer Beirat des Gerichtes (judge advocate) wurde O. Bertram berufen. 10 Ein judge advocate wurde in den britischen Militärverfahren hinzugezogen, wenn keiner der benannten Offiziere über eine juristische Ausbildung verfügte. Der Rechtsanwalt Helmut Rüfer übernahm die Verteidigung der Oberaufseherin Emma Zimmer; Erich Brückmann fungierte als rechtlicher Beistand von Luise Brunner. Die angeklagte Oberaufseherin Anna Klein wurde von Günther Lang vertreten, einem Anwalt, der bereits im vierten Ravensbrück-Prozess als Verteidiger aufgetreten war. Auch den übrigen Angeklagten standen deutsche Anwälte zur Seite.¹¹

Nach angelsächsischer Rechtstradition plädierten die Angeklagten zu Beginn der Verhandlung zunächst auf >schuldig« oder >nicht schuldig«. Im sechsten Ravensbrück-Prozess plädierten wie in den Verfahren zuvor alle Angeklagten auf >nicht schuldige. Anschließend wurden die vereidigten Zeuginnen und Zeugen der Anklage und Verteidigung gehört. Belastungszeuginnen waren vor allem ehemalige Häftlinge des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück.¹² Als erste Entlastungszeuginnen bzw. -zeugen traten in der Regel die Beschuldigten selbst auf. Staatsanwalt und Verteidiger konnten alle Be- und Entlastungszeuginnen bzw. -zeugen ins Kreuzverhör nehmen. Nach Abschluss der Beweisaufnahme folgten die Plädoyers der Verteidigung und des Anklagevertreters. Abschließend fasste der juristische Beirat die wesentlichen Ergebnisse für das Gericht im summing-up zusammen. Nach gängiger Praxis verzichtete das Gericht in britischen Militärverfahren bei der Urteilsverkündung auf eine Begründung. 13 Deshalb kann letztlich nur das verhängte Strafmaß Rückschlüsse erlauben, nach welchen Kriterien die Richter urteilten.

^{8 |} TNA WO 235/529 A, Prozess VI, Anklageschrift vom Mai 1948, Bl. 12.

^{9 |} Eine routinemäßige Überprüfung ergab, dass Polen an der Auslieferung dieser beiden Täterinnen interessiert war. Vgl. TNA WO 309/694, Check of CROWCASS Records, 21.7.1948, Bl. 61.

¹⁰ | Vgl. TNA WO 235/777, Bl. 2, Urteilsbestätigung, 30.8.1948.

^{11 |} TNA WO 235/529 A, Prozess VI, Plädoyer für Klein, Bl. 211; WO 309/422, Ermittlungsakte, Liste der deutschen Verteidiger, Bl. 150: Dr. Weber für Schreiter, Dr. Curschmann für Vettermann und Frau Krüger-Niemand für Holthöwer.

^{12 |} Ausführlicher zu diesem Aspekt vgl. Simone Erpel: »Die britischen Ravensbrück-Prozesse«, in: Dies. (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 114-128, hier S. 124 f.

^{13 |} Vgl. John Cramer: »Farce oder Vorbild? Der erste Belsen-Prozess in Lüneburg 1945«, in: Ulrich Fritz/Silvija Kavčič/Nicole Warmbold (Hg.), Tatort KZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm: Klemm & Oelschläger 2003, S. 201-219, hier S. 209.

Die Angeklagten des letzten britischen Ravensbrück-Prozesses

Die Hauptangeklagte Emma Zimmer, bei Prozessbeginn 60 Jahre alt, gehörte von 1937 bis 1943 zum Wachpersonal der Konzentrationslager Lichtenburg, Ravensbrück und Auschwitz. 14 Sie war von Mitte 1940 bis Oktober 1942 stellvertretende Oberaufseherin in Ravensbrück; im Frühjahr 1942 fungierte sie zugleich als Oberaufseherin.

Bei Gertrud Schreiter, der zweiten Hauptbeschuldigten, handelte es sich ebenfalls um eine Altgediente«, die sich um die Aufnahme zum KZ-Dienst beworben hatte. Die 36-jährige Mutter zweier minderjähriger Kinder stand von 1939 bis 1945 – also während der gesamten Existenz der »Hölle Ravensbrück«, wie Überlebende das Frauen-Konzentrationslager bezeichneten – in den Diensten der SS und brachte es bis zur Arbeitsdienstführerin. 16 Des Weiteren gehörte die 48-jährige Anna Klein zur Gruppe der angeklagten Oberaufseherinnen. 16 Sie war im September 1943 als Aufseherin nach Ravensbrück dienstverpflichtet und bereits drei Monate später zur Oberaufseherin befördert worden. Sie blieb in dieser Funktion bis kurz vor ihrer Kündigung im Dezember 1944. 17

Die dritte in diesem Prozess angeklagte Oberaufseherin war Luise Brunner. Die 40-Jährige ließ sich 1942 in Ravensbrück zur Aufseherin ausbilden und wurde dann nach Auschwitz versetzt. Im Dezember 1944 nach Ravensbrück zurückversetzt, bekleidete sie dort bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft die Position einer Oberaufseherin.¹⁸

¹⁴ | Vgl. TNA WO 235/529 A, Prozess VI, Eidesstattliche Erklärung (EE) Emma Zimmer, 9.3.1948, Bl. 67.

^{15 |} TNA WO 235/529 A, Prozess VI, EE Gertrud Schreiter, 9.3.1948, Bl. 70; Plädoyer für Schreiter, Bl. 121.

¹⁶ | Klein, geb. Plaubel, unterschrieb als Oberaufseherin häufig mit Klein-Plaubel. Vgl. MGR/StBG, IfNW/1-1, Anordnungen der Oberaufseherin Klein-Plaubel, 1944. Im Folgenden wird der Name Klein verwendet, da sie ihn selber während des Prozesses benutzte.

^{17 |} TNA WO 235/529 A, Prozess VI, EE Anna Klein, 16.3.1948, Bl. 78 f.; Plädoyer für Klein, Bl. 209.

¹⁸ | Ebd., EE Luise Brunner, 9.3.1948, Bl. 73, Plädoyer für Brunner, Bl. 134.

Tab. 1: Ravensbrücker Oberaufseherinnen und ihre Stellvertreterinnen

Oberaufseherinnen	Stellvertreterinnen
Mai 1939 – März 1942: Johanna Langefeld	Mitte 1940 – Oktober 1942: Emma Zimmer
März – April 1942: Emma Zimmer	
April – Oktober 1942: Maria Mandl	
Oktober 1942 – April 1943: erneut Johanna Langefeld	Herbst 1942 – Sommer 1943: Margarethe Gallinat
Juli – Dezember 1943: kommissarisch Dorothea Binz	Juli 1943 – April 1945: Dorothea Binz
Dezember 1943 – Dezember 1944: Anna Klein	
Dezember 1944 – April 1945: Luise Brunner	

Außerdem angeklagt waren die 25-jährige Ilse Vettermann, von September 1944 bis zum Kriegsende als Aufseherin dienstverpflichtet, sowie die 49-jährige Witwe Christine Holthöwer, die von 1943 bis 1945 als Kommandoführerin im Siemens-Lager eingesetzt war. 19 Damit gehörten fünf der sechs Angeklagten der unteren und mittleren Führungsebene des Wachdienstes an und hatten zwischen einem Jahr und sechs Jahren als KZ-Aufseherin gearbeitet. Schon auf den ersten Blick wichen sie signifikant vom sexuell aufgeladenen Täterinnenklischee ab: Vier der sechs Frauen waren verheiratet und mit durchschnittlich 43 Jahren vergleichsweise alt. Im Folgenden wird untersucht, inwiefern sich die Verteidigung diesen Umstand zunutze machte

^{19 |} Vgl. TNA WO 235/529 A, Prozess VI, EE Ilse Vettermann, 8.3.1948, Bl. 82; EE Christine Holthöwer, 8.3.1948, Bl. 84, Plädoyer für Holthöwer, Bl. 176.

Die Abgrenzung von der >Bestie«

Die Angeklagten und ihre Anwälte wandten eine Reihe von Verteidigungsstrategien an. In der politisch angespannten Situation des Kalten Krieges versuchten sie etwa ehemalige KZ-Häftlinge, die als Belastungszeuginnen auftraten, als politische Extremistinnen zu diskreditieren. Zum Einsatz kamen auch Entlastungsargumente, die keineswegs neu waren, sondern bereits im Hauptprozess 1946/47 der Verteidigung gedient hatten, wie etwa die Dienstverpflichtung. So behaupteten die im sechsten Prozess angeklagten Oberaufseherinnen Anna Klein und Luise Brunner, sie hätten sich nicht freiwillig zum KZ-Dienst gemeldet, sondern seien dazu gezwungen worden oder hätten, wie im Falle Emma Zimmers, bei ihrer freiwilligen Bewerbung schlichtweg nicht gewusst, dass es sich um ein Konzentrationslager handelte.²⁰ Doch nur die Angeklagte Klein konnte dem Gericht Beweise vorlegen, die ihre Behauptung von einer Dienstverpflichtung stützten.21 Daneben kam eine Strategie zum Einsatz, die sich durchgängig in den NS-Strafverfahren finden lässt: Wenn sich die Beschuldigten überhaupt an Gewalttaten erinnerten, belasteten sie in der Regel nicht sich selbst und auch nicht ihre Mitangeklagten, sondern blieben meist sehr vage oder verwiesen auf juristisch bereits belangte NS-Täter und -Täterinnen. So gab Anna Klein 1948 in einer eidesstattlichen Erklärung über ihre frühere Stellvertreterin Dorothea Binz zu Protokoll: »Daß die Binz Gefangene geschlagen hat, wußte das ganze Lager, und ich habe es auch selbst gesehen.«22 Diese lakonische Feststellung bildet den Auftakt für eine Erzählung, die Kleins eigenes Handeln als untadelig erscheinen lässt. Zu ihr seien die Häftlinge gekommen, um sich über gewalttätige Aufseherinnen zu beschweren. Sie - Klein - habe dann ihrem Vorgesetzten, dem Lagerkommandanten Fritz Suhren, die Misshandlungen gemeldet. Die betreffenden Aufseherinnen seien bestraft und versetzt worden. Nur gegen Dorothea Binz habe sie nicht vorgehen können, da diese vom Kommandanten und von ihrem Liebhaber, dem Schutzhaftlagerführer Edmund Bräuning, geschützt worden sei.23

Kleins Darstellung erweckt den Eindruck, im Konzentrationslager hätte eine, wenn auch begrenzte Ordnung mit minimalen Beschwerdemöglichkeiten für die Gefangenen existiert. Während sie – die Oberaufseherin Klein – sich an die Dienstvorschriften gehalten und versucht habe, Schlimmeres zu verhindern, habe Dorothea Binz ihre Dienstmacht missbraucht. Auf der einen Seite stand somit die rechtschaffene, korrekte, anständige Aufseherin, auf der anderen Seite die Antipodin: die in jeder Beziehung enthemmte Bestie. Rechtsanwalt Brückmann, Verteidiger der angeklagten Oberaufseherin Luise Brunner, bezog sich in seinem Plädoyer in ähnlicher Weise auf Dorothea Binz. Außerdem nannte er Maria Mandl, eine weitere

²⁰ | Vgl. ebd., Plädoyers für Brunner und Klein, Bl. 135, 209; EE Zimmer, 9.3.1948, Bl. 67.

^{21 |} Ebd., Verpflichtungsbescheid Klein-Plaubel 1943, Bl. 86.

^{22 |} Ebd., EE Klein, 16.3.1948, Bl. 78.

^{23 |} Vgl. ebd., Plädoyer für Klein, Bl. 210; J. Duesterberg: »Umkehr aller Weiblichkeit«, a. a. O., S. 238.

abgeurteilte Ravensbrücker Oberaufseherin. Diese war Ende 1947 in Polen wegen ihrer in Auschwitz-Birkenau begangenen Verbrechen zum Tode verurteilt worden.²⁴ Wichtig ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass beide – Binz und Mandl – Aufseherinnen waren, zu denen die Beschuldigten in einem dienstlichen Verhältnis als Vorgesetzte oder Untergebene gestanden hatten: Sie kannten sich also persönlich. Brückmann stellte die Überlegung an:

»If all had been like them [Brunner und Klein], there would have been no War Crimes Trials concerning Ravensbrück. [...] Just imagine, Gentlemen, what would have happened if, instead of Frau Brunner and Frau Klein, there would have been another two head wardresses like Fräulein Mandl and Fräulein Binz «25

Konsequent weitete Brückmann in seiner Verteidigungsrede die Behauptung Anna Kleins zu einer Art Horrorszenario aus: Es wäre alles noch viel schlimmer gekommen, wenn es nicht anständige Oberaufseherinnen wie Frau Brunner und Frau Klein gegeben hätte. Auch versuchte Brückmann seine Mandantin Brunner durch ihren gesellschaftlichen Status als Ehefrau von den juristisch belangten Täterinnen Binz und Mandl, die beide ledig gewesen waren, abzugrenzen. Die Betonung des Familienstandes spielte nicht nur auf die vermeintliche charakterliche Reife und domestizierte Sexualität der Angeklagten an, sondern auch auf Vorstellungen von Mütterlichkeit. Während des Prozesses sagte Charlotte Pusch über ihre frühere Vorgesetzte Emma Zimmer aus: »There were differences between her [Zimmer] and Mandl. Zimmer's nickname was Aunt Emma, Mandl was feared.«26 Die Kontrastierung zwischen gefürchteter und beliebter Aufseherin sollte der Entlastung dienen. Als Einzige der angeklagten Oberaufseherinnen musste Emma Zimmer aufgrund der erdrückenden Beweislage einräumen, Häftlinge geschlagen zu haben. Sie rechtfertigte dies als notwendige disziplinarische Maßnahme: »Wenn Häftlinge sich zankten, konnte ich sie nur durch Ohrfeigen auseinanderbringen.«27 Die Misshandlungen der \Tante Emma\(\) bzw. der \(\)Mutter Zimmer\(\), wie einige H\(\)\(\)ftlinge sie auch nannten,28 wurden als leichte Ohrfeigen und Klapse verharmlost. Die Angeklagte stellte ihre Taten gewissermaßen auf eine Stufe mit einer Erziehungsmethode, die in den Nachkriegsjahren noch gängig war: die körperliche Züchtigung von Heranwachsenden. Der Verteidiger Rüfers generierte in seinem Plädoyer dann das Bild

^{24 |} Vgl. hierzu Monika Müller: »Die Oberaufseherin Maria Mandl, Werdegang, Dienstpraxis und Selbstdarstellung nach Kriegsende«, in: Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 48-58.

^{25 |} TNA WO 235/529 A, Plädoyer für Brunner, Bl. 151. Bei den schriftlichen Plädoyers handelt es sich um zum Teil sehr wörtliche Übersetzungen aus dem Deutschen.

^{26 |} WO 235/528, Prozessmitschrift vom 13.7.1948, Aussage der Aufseherin Charlotte Pusch, Bl. 140.

²⁷ | WO 235/529 A, EE Zimmer, 9.3.1948, Bl. 67.

^{28 |} WO 235/529 A, Plädoyer für Zimmer, Bl. 191. Auch die angeklagte Holthöwer wurde von einigen Häftlingen als »Tante Christel« oder »Muttchen« bezeichnet. Vgl. ebd., Plädoyer für Holthöwer, Bl. 185.

einer älteren, strengen und mütterlichen Aufseherin,²⁹ die die inhaftierten Frauen wie Kinder behandelte und von ihnen als weibliche Autoritätsperson anerkannt wurde. Da zahlreiche Überlebende Emma Zimmers Brutalität bezeugten, musste ihr Verteidiger deutlicher als die Anwälte Brückmann und Lang das Verhältnis zwischen Gewalt und Geschlecht, zwischen Handeln und dessen Plausibilität thematisieren. Demnach waren Misshandlungen legitim, wenn sie sich mit Normalitätsvorstellungen von Weiblichkeit in Übereinstimmung bringen ließen. Gewalttätigkeit von Frauen schien aber nur im Rahmen mütterlicher Sanktionsmacht gerechtfertigt zu sein, die mit vguten Absichten« assoziiert wurde. Jenseits dieser Grenze legitimer mütterlicher Gewalt lagen eindeutig Willkürtaten und weiblicher Sadismus. Die Verteidigung erklärte, dass Emma Zimmer nicht zu den brutalen Aufseherinnen gezählt werden könne, die Häftlinge grundlos schlugen oder Gefallen daran fanden, Gefangene zu foltern.³⁰ Auch wenn Rüfers keine Namen nannte, so ist offenkundig, dass er Maria Mandl und Dorothea Binz meinte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verteidiger mit Hilfe eines einfachen Gut-Böse-Schemas die angeklagten Oberaufseherinnen zu entlasten versuchten. Die ›Bösen‹ waren die jungen, brutalen, unverheirateten, ›sexuell abnormen‹ Frauen, die bereits für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen worden waren. Die ›Guten‹ waren mütterliche, verheiratete, verantwortungsvolle und ›sexuell domestizierte‹ Frauen. Je dunkler das Bild der ›Bösen‹ war, umso besser ließen sich die ›Guten‹ von ihnen abheben.

Die Konstruktion von ›Anständigkeit«

Es ist schwer einzuschätzen, inwiefern die Verteidigungsstrategien letztlich Einfluss auf das verhängte Strafmaß hatten, da – wie bereits erwähnt – die Urteile in den britischen Militärprozessen nicht schriftlich begründet wurden. So können ausschließlich die Urteilssprüche zur Analyse herangezogen werden. Am 21. Juli 1948 ergingen die folgenden Urteile: Die Hauptangeklagten Emma Zimmer und Gertrud Schreiter wurden zum Tode verurteilt. Ilse Vettermann erhielt eine zwölfjährige Haftstrafe, während Luise Brunner zu drei Jahren Haft verurteilt wurde. Anna Klein und Christine Holthöwer wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Mit Ausnahme der gegen Emma Zimmer verhängten Todesstrafe fielen die Urteile gegen die Oberaufseherinnen sehr milde aus. Angehörige unterer Dienstgrade, denen eine direkte Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte (wie im Falle von Schreiter und Vettermann), wurden also deutlich härter bestraft als ihre Vorgesetzten, denen keine Direkttaten nachgewiesen werden konnten. Zu einem ähnlichen Befund kam auch eine Studie über die britischen Neuengamme-Prozesse.³¹

Auch wenn nicht abschließend zu klären ist, wie überzeugend die Verteidigungsstrategien letztlich waren, so sind es doch die Plädoyers, die Auskunft geben können, was Deutsche in der britischen Besatzungszone über den Nationalsozia-

^{29 |} Vgl. ebd., Plädoyer für Zimmer, Bl. 202.

³⁰ | Vgl. ebd., Bl. 204.

^{31 |} Vgl. A. Bessmann/M. Buggeln: »Befehlsgeber und Direkttäter«, a. a. O., S. 541.

lismus und seine Täter/-innen im Nachkriegsjahr 1948 dachten. So lassen sich die Plädovers auch als Metapher, als eine Art Miniaturdrama über den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit interpretieren. Schweigen konnte - im Unterschied zur Nachkriegsgesellschaft – im Gerichtssaal keine geeignete Strategie der Verteidiger sein. Sie mussten berücksichtigen, dass 1948 bereits eine Reihe von NS-Gewaltverbrechen verhandelt worden und deshalb nicht zu negieren waren. Der analysierte Prozess ist ein Beispiel dafür, dass die zuvor geprägten Täterinnenklischees zur Voraussetzung wurden, um die Angeklagten möglichst als schuldlos in das System verstrickte Frauen, die anständig geblieben waren, darzustellen. Diese Vorstellung von Unschuld entsprach dem Selbstbild der Gesellschaft jener Jahre.

Bereits während der Zeit des Nationalsozialismus hatten sich Täter wie Himmler darum bemüht, eine moralische Haltung zu den Verbrechen zu finden. Eine bekannte Rede, die er 1943 in Posen vor höheren SS-Führern hielt, enthielt die erschreckende Formulierung von dem Verdienst, angesichts des Massenmordes »anständig geblieben« zu sein. 32 Diese Passage ist ein Beleg für die ihrem Wesen nach partikular und aggressiv rassistische Moral der NS-Täter bzw. ihrer Tötungsmoral, wie Harald Welzer es nennt.33 Allerdings dürften die Strafverteidiger mit dem Ausdruck >anständige in ihren Plädoyers auf eine andere moralische Haltung angespielt haben, auf eine Einstellung, die nach 1945 opportun erschien. Die Lesart wäre dann folgende: Nicht die Arbeit in einem Konzentrationslager war per se kriminell, sondern nur die Einzelne, die ihre Funktionsmacht missbrauchte. Die Anständigee war diejenige, die gewissenhaft ihren Dienstpflichten nachkam, sich nicht von der Macht korrumpieren ließ und sogar versuchte, der Exzesstäterin Einhalt zu gebieten. Grausame Realität war es aber, dass gerade das dienstliche Reglement in den Konzentrationslagern jeglicher Form von Brutalität, Gewalt und Willkür Vorschub leistete.

Deutlich wird aus dem bisher Beschriebenen auch, dass Anständigkeit keineswegs unabhängig von Geschlecht zu denken ist. Die Auswertung der Plädoyers ergab, dass angeblich weibliche Charaktereigenschaften wie domestizierte Sexualität und Mütterlichkeit als Belege für den Grad der Anständigkeit der weiblichen Angeklagten dienten. Die Negation der >anständigen Frau« war die >SS-Bestie«, und dieses sichtbare Bild prägte nachhaltig den Diskurs über NS-Täterinnen nach 1945. Die entlastende gesellschaftliche Funktion dieses Klischees ist mittlerweile bekannt. Anhand des hier untersuchten Prozesses lässt sich nachvollziehen, dass nicht nur die deutsche Nachkriegsgesellschaft in der britischen Zone, sondern auch die Gruppe der im engeren Sinne Tatbeteiligten versuchte, sich durch das Klischee guter und böser Täterinnen zu entlasten.

^{32 | »}Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen zusammenliegen, wenn 500 Leichen daliegen oder wenn 1.000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben und dabei, abgesehen von menschlichen Schwächen, anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht« (IMT, Bd. 29, Dokument 1919-PS, S. 110-173, hier S. 145).

^{33 |} Vgl. Harald Welzer: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/Main: S. Fischer 2005, S. 23.

Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

Die britischen Ermittlungs- und Prozessakten, als Kopie in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück/Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (MGR/StBG) eingesehen, werden nach der Originalsignatur zitiert: The Nation Archives (TNA):

WO 235/528, Mitschrift des VI. Prozesses.

WO 235/529 A, Prozess VI: Eidesstattliche Erklärungen, Plädoyers.

WO 235/777, Mitteilung der Urteile.

WO 309/422, Ermittlungsakte.

WO 309/694, Check of CROWCASS Records.

Rede Himmlers am 4.10.1943 in Posen vor SS-Gruppenführern, in: Internationales Militärtribunal (IMT), Bd. 29, Dokument 1919-PS, S. 110–173.

Literatur

- Bessmann, Alyn/Buggeln, Marc: »Befehlsgeber und Direkttäter. Die britische Strafverfolgung der Verbrechen im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern«, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), Heft 6, S. 522–542.
- Cramer, John: »Farce oder Vorbild? Der erste Belsen-Prozess in Lüneburg 1945«, in: Ulrich Fritz/Silvija Kavčič/Nicole Warmbold (Hg.), Tatort KZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm: Klemm & Oelschläger 2003, S. 201–219.
- Duesterberg, Julia: »Von der ›Umkehr aller Weiblichkeit‹. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin«, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main, New York: Campus 2002, S. 227–244.
- Erpel, Simone (Hg.): Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück, Begleitband zur Ausstellung, Berlin: Metropol 2007.
- Dies.: »Die britischen Ravensbrück-Prozesse«, in: Dies. (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 114–128.
- Jaiser, Constanze: »Irma Grese. Zur Rezeption einer Aufseherin«, in: Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 338–346.
- Kretzer, Anette: »»His or her special job«. Die Repräsentationen von NS-Verbrecherinnen im Ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs«, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 7 (2003), Entgrenzte Gewalt, S. 134–150.
- Müller, Monika: »Die Oberaufseherin Maria Mandl, Werdegang, Dienstpraxis und Selbstdarstellung nach Kriegsende«, in: Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS (2007), S. 48–58.
- Schwartz, Johannes: Die SS-Aufseherinnen von Ravensbrück. Individuelle Handlungsspielräume und ideologische Vorstellungen, Humboldt-Universität zu Berlin (unveröffentl. Magisterarbeit), 2002.

Weckel, Ulrike/Wolfrum, Edgar: »NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive«, in: Dies. (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 9-21.

Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/Main: S. Fischer 2005.